

ANTRAG Kanalhausanschluss



Herstellung Erneuerung Änderung Erweiterung

Der Antrag ist bis spätestens 3 Wochen vor dem beabsichtigten Anschlussstermin beim AZÜ zu stellen. Erst nach schriftlicher Genehmigung darf mit den Kanalanschlussarbeiten begonnen werden.

1 Anzuschließendes Grundstück

Straße, Hausnummer, PLZ, Ort

Gemarkung, Flur, Parzelle(n)

Voraussichtlicher Beginn der Ausführungsarbeiten

Voraussichtliches Ende der Ausführungsarbeiten

Eingang Antrag bei AZÜ

2 Antragsteller/in

Name(n), Vorname(n)

Straße, Hausnummer

PLZ, Ort

Telefon, Telefax, E-Mail

Grundstückseigentümer/in

Name(n), Vorname(n) - Anschrift - PLZ Ort - Telefon, Telefax, E-Mail

3 Folgende Planunterlagen füge ich diesem Antrag bei:

Ergänzungsplan Maßstab 1:500

Kellerplan / Darstellung der Entwässerung

Mit der nachfolgenden Unterschrift bestätigen Sie uns die Nutzung Ihrer personenbezogenen Daten gemäß DSGVO (siehe hierzu die folgende Seite)

Ort, Datum

Unterschrift Antragsteller/in

Unterschrift Grundstückseigentümer bzw. des gesetzlichen Berechtigten

4 Aufbruchmeldung

Aufbrüche von öffentlichen Flächen (Straße, Bürgersteig) hat der Antragsteller rechtzeitig und vor Beginn der Arbeiten beim Bauamt der Gemeinde Überherrn anzuzeigen. Das Formblatt hierfür erhalten Sie mit dem Genehmigungsschreiben.

5 Arbeiten in öffentlichen Flächen

Der Anschluss an den Straßenkanal sowie sämtliche Arbeiten in öffentlichen Bereichen dürfen nur von einer zugelassenen Fachfirma ausgeführt werden.

6 Abnahme der Kanalleitung

Nach Fertigstellung der Kanalleitung ist diese **zwingend** vor Verfüllung des Kanalgrabens - **mit Übergabe des Dichtheitsprüfungsprotokolls** - vom AZÜ abnehmen zu lassen. Die Abnahme von Planum und Instandsetzung fertiger, öffentlicher Oberflächen erfolgt durch das Bauamt der Gemeinde Überherrn.

7 Nutzen Sie Regenwasser?

JA NEIN falls JA, ausschließlich zur Gartenbewässerung JA NEIN

8 Genehmigung-/Berbeitungsvermerke

Dem Kanalhausanschluss wird zugestimmt

JA NEIN

Stempel / Unterschrift AZÜ

Informationen gemäß Art. 13 Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO)

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde,

wir informieren Sie nachstehend gemäß Art. 13 DS-GVO über die Verarbeitung Ihrer Daten:

a) Identität des Verantwortlichen

Abwasserzweckverband Überherrn, Rathausstraße 47, 66802 Überherrn

b) Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten

Sie erreichen den zuständigen Datenschutzbeauftragten unter:

Datenschutzbeauftragter Marc Weidner, Zeppelinstraße 4, 66740 Saarlouis, c/o Prokom GmbH oder mw@prokom.it.

c) Verarbeitungszwecke und Rechtsgrundlage

Die Datenverarbeitung erfolgt zum Zweck der Vertragsabwicklung bzw. Rechtsverfolgung. Weiterer von uns verfolgter Zweck der Datenverarbeitung ist das Forderungsmanagement. Die Verarbeitung Ihrer Daten ist nach Art. 6 Abs. 1 Buchstabe b DS-GVO für die Erfüllung eines Vertrags mit Kommunale Dienste Überherrn GmbH erforderlich, da hierzu auch die Zahlungsverpflichtung gehört. Darüber hinaus ist die Datenverarbeitung nach Art. 6 Abs. 1 Buchstabe f DS-GVO zur Wahrung unserer berechtigten Interessen oder der eines Dritten erforderlich. Unsere berechtigten Interessen bestehen in Zusammenhang mit der Forderung gegen Sie.

d) Berechtigtes Interesse

Sollte die Verarbeitung personenbezogener Daten zur Wahrung berechtigter Interessen des Verantwortlichen nach Art. 6 Abs. 1 f) DSGVO erforderlich sein, beziehen sich die Informationspflichten auch auf eine Aufklärung über diese Interessen.

e) Datenkategorien

Wir verarbeiten nachfolgende Kategorien von Daten: Stammdaten, Kommunikationsdaten, Vertragsdaten, Forderungsdaten, ggf. Zahlungsinformationen. Die Daten aus den genannten Datenkategorien wurden uns von Kommunale Dienste Überherrn GmbH übermittelt.

f) Empfänger

Im Rahmen des Inkassoverfahrens werden wir Ihre Daten an unseren Auftraggeber Saarlouiser Inkassobüro Florange GmbH, Am Wackenberg 4, 66740 Saarlouis (privat-rechtlich) oder Landesverwaltungsamt – Zentrale Bußgeldbehörde – Am Markt 7, 66386 St. Ingbert (öffentlich-rechtlich) und ggf. folgende Kategorien von Empfängern übermitteln, sofern dies zum Einzug der Forderung erforderlich ist: Abtretungsempfänger, Auskunftseien, Dienstleister, Drittschuldner, Einwohnermeldeämter, Gerichte, Gerichtsvollzieher, Rechtsanwälte.

g) Übermittlung in Drittstaaten

Sollte der Verantwortliche eine Übermittlung personenbezogener Daten in Drittstaaten beabsichtigen, ist darüber ebenfalls zu informieren. Um diese Pflicht zu erfüllen, ist mitzuteilen, auf welcher besonderen Bedingung nach Art. 44 ff. DSGVO die Übermittlung beruht und welche Maßnahmen ergriffen wurden, um beim Empfänger ein angemessenes Datenschutzniveau herzustellen. Werden z.B. EU-Standardvertragsklauseln verwendet, ist dem Betroffenen eine Einsichtnahme in das entsprechende Dokument zu ermöglichen.

h) Dauer der Speicherung

Nach Zahlung der ausstehenden Forderung oder Beendigung des Inkassoverfahrens prüfen wir nach Ablauf von drei Jahren, ob wir Ihre Daten noch benötigen und einer Löschung gesetzliche Aufbewahrungspflichten entgegenstehen.

i) Rechte der Betroffenen

Ihnen stehen bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen folgende Rechte nach Art. 15 bis 22 DS-GVO zu: Recht auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung, auf Datenübertragbarkeit. Außerdem steht Ihnen nach Art. 14 Abs. 2 Buchstabe c in Verbindung mit Art. 21 DS-GVO ein Widerspruchsrecht gegen die Verarbeitung zu, die auf Art. 6 Abs. 1 Buchstabe f DS-GVO beruht.

j) Widerrufbarkeit von Einwilligungen

Soweit die Verarbeitung auf einer Einwilligung des Betroffenen beruht, ist auch darauf gesondert hinzuweisen. Die entsprechende Informationspflicht ist nur erfüllt, wenn gleichzeitig darüber aufgeklärt wird, dass die Einwilligung jederzeit widerrufen werden kann und die Datenverarbeitung bis zum Zeitpunkt des Widerrufs rechtmäßig bleibt.

k) Beschwerderecht bei der Aufsichtsbehörde

Sie haben gemäß Art. 77 DS-GVO das Recht, sich bei der Aufsichtsbehörde zu beschweren, wenn Sie der Ansicht sind, dass die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten nicht rechtmäßig erfolgt. Die Anschrift der für unser Unternehmen zuständigen Aufsichtsbehörde lautet: **Unabhängiges Datenschutzzentrum Saarland**, Fritz-Dobisch-Str. 12, 66111 Saarbrücken.

l) Verpflichtung zur Bereitstellung personenbezogener Daten

Der Verantwortliche muss den Betroffenen darüber informieren, ob die Bereitstellung seiner personenbezogenen Daten gesetzlich oder vertraglich vorgeschrieben, für einen Vertragsschluss erforderlich ist oder eine sonstige Verpflichtung besteht und welche Folgen eine Nichtbereitstellung hätte.

m) Automatisierte Entscheidungsfindung und Profiling

Sobald der Verantwortliche Verfahren der automatisierten Entscheidung nach Art. 22 DSGVO oder andere Profiling-Maßnahmen nach Art. 4 Nr. DSGVO durchführt, muss der Betroffene über die besondere Tragweite und die angestrebten Auswirkungen solcher Verfahren informiert werden. Diese Informationspflicht erstreckt sich auf Angaben zu der dazu verwendeten Logik oder des Algorithmus.